

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Bedingungen

Für die Rechte und Pflichten aus übernommenen Aufträgen, Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AREIS GmbH Entsorgung & Industriereserve **A.RUESS** nachfolgend **AREIS** genannt. Entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers (AG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dessen Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Der AG kann diesen AGB nur solange widersprechen, solange mit der Leistung nicht begonnen worden ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AREIS.

2 Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, die Abrechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Die Preise der AREIS beinhalten deren Lieferungen und Leistungen, nicht aber Auslagen für Gebühren, behördliche Genehmigungen. Diese werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt und sind immer sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.2 Sämtliche Preise und Entgelte sind freibleibend. Bei den im Vertrag genannten und in Pauschalpreisen genannten Beseitigungs- und Verwertungsgebühren bzw. -preisen handelt es sich um die derzeit gültigen Konditionen. AREIS ist berechtigt, die am Tag der Lieferung/ Leistung allgemein gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart worden sind. Alle Angebote gehen von einer freien Zugänglichkeit der Arbeitsorte aus.
- 2.3 Telefonische Auskünfte über Preise und Kosten seitens der Mitarbeiter von AREIS sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die Rechnungen von AREIS sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel auf der Rechnung erkennbar ist. Auch dann sind die Rechnungen ohne Abzug fällig.
- 2.5 Im Falle des Verzuges berechnet AREIS Verzugszinsen in Höhe von 9 % über Basiszinssatz.
- 2.6 Bei Lieferungen und Leistungen an AG, an deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, behält sich AREIS vor, Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherheiten für die Rechnungsbeträge auch nach Vertragsabschluss zu beanspruchen.
- 2.7 Für die Berechnung mengenabhängiger Leistungen ist die bei der Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorzunehmende Wägung maßgebend. Bei Abweichungen zwischen der im Begleitschein und der im Wiegeschein dokumentierten Abfallmenge gelten die Mengenangaben im Wiegeschein als für die Abrechnung verbindlich.

3 Auftragsannahme und Ausführung

- 3.1 Der AG hat Gewicht/ Menge, Beschaffenheit/ Zusammensetzung und andere Eigenschaften des Abfalls richtig und vollständig anzugeben.
 - 3.2 Der AG haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und für die Übereinstimmung mit dem tatsächlich an AREIS übergebenen Abfall. Erkennt der mit der Durchführung des Transportes beauftragte AREIS-Mitarbeiter, dass die die AG-Angaben offensichtlich falsch sind, ist AREIS berechtigt, die Abholung zu verweigern. AREIS ist berechtigt den Transport zu verweigern und die Kosten in Rechnung zu stellen.
 - 3.3 Entstehen AREIS durch fehlerhafte Angaben Schäden oder wird AREIS von Dritten wegen solcher Schäden in Anspruch genommen, hat der AG AREIS Schadensersatz zu leisten.
 - 3.4 Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen in der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfalls Änderungen, so sind diese AREIS unverzüglich, d.h., vor der nächsten Abholung, mitzuteilen. AREIS ist berechtigt die Konditionen anzupassen.
 - 3.5 Der AG ist für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfall- und transportrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere nach ADR/ GGVS, verantwortlich, die den Versender, Verlader/ Befüller betreffen. Die Übernahme dieser Pflichten durch AREIS setzte eine schriftliche Vereinbarung voraus.
 - 3.6 Mit der Vermischung von gleichartigen Abfällen mehrerer AG bei Sammeltransporten im Saugwagen, werden Rückstellproben des jeweiligen AG gezogen. Bei Überschreitung der Grenzwerte in der Eingangskontrolle der Entsorgungsanlage, hat der verursachende AG die Mehrkosten der gesamten Sammelladung zu tragen.
- ### 4 Öl- und Fettscheider
- 4.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass der Abscheider nach der Leerung wieder mit Wasser befüllt wird. In Absprache kann AREIS dies gegen Rechnung übernehmen.
 - 4.2 AREIS haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Abscheiders. Sollten Auffälligkeiten bei der Leerung sein, so werden diese auf dem Lieferschein dokumentiert.
 - 4.3 Bei einem Wartungsvertrag/Eigenkontrolle übernimmt AREIS keine Haftung für die Funktionsfähigkeit. Die Dokumentation erfolgt in Vertraglicher Vereinbarung. Wenn nichts Vereinbart wurde nach Beauftragung.

5 Verladung und Transport

- 5.1 Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Ladestelle frei zugänglich ist bzw. AREIS bei Beauftragung über Besonderheiten zu informieren. Der AG ist dafür verantwortlich, dass das richtige Ladegut verladen wird.
- 5.2 Rückstellproben können vom AG und AREIS genommen werden, auch wenn es keine Auflagen hierfür gibt.
- 5.3 **Saugwagen**
Der AG hat dafür zu sorgen, dass das zu verladene Medium eine Temperatur von 55°C nicht überschreitet. AREIS ist berechtigt den Transport zu verweigern und die Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5.4 **Stückgut**
Der AG hat dafür zu sorgen, dass die zu verladenen und transportierenden Behälter zugelassen sind. Dies entfällt, wenn es sich um AREIS eigenen Behälter handelt.
- 5.5 **Muldenkipper**
Der AG hat dafür zu sorgen, dass sich in den Behältern keine freie Flüssigkeit befindet. Diese ist vom AG vor Aufnahme des Transportes zu entfernen. AREIS ist berechtigt den Transport zu verweigern und die Kosten in Rechnung zu stellen.

6 Annahmekontrolle der Entsorgungsanlagen

- Abfälle werden bei der Entsorgungsanlage einer Annahmekontrolle unterzogen. Nach durchgeführter Annahmekontrolle und nach der Durchführung des nach der Nachweisverordnung vorgesehenen Verfahrens geht der Besitz an den tatsächlich angelieferten Abfällen auf die Entsorgungsanlage über.
- 6.1 Stellt sich bei der Annahmekontrolle, oder auch später heraus, dass die angelieferten Abfälle nach Art, Zusammensetzung oder Gefährlichkeit nicht mit den Angaben in den Nachweiserklärungen übereinstimmen, so können die Abfälle von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen, oder gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten ordnungsgemäß entsorgt werden. Für die weitere Vorgehensweise gelten die behördlichen Auflagen. Dies gilt auch, wenn die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises abweicht. Wir haften nicht für die dadurch entstehenden Kosten. Im Falle einer Zurückweisung ist ein Rücktransport zum AG möglich.
 - 6.2 Verzögert sich die Übergabe der vom AG übernommenen Abfälle in einer vom AG ausgewählten Entsorgungsanlage, hat der AG die entstehenden Mehrkosten zu tragen, sofern AREIS kein Verschulden an der Verzögerung trifft.
 - 6.3 Nimmt der Betreiber einer vom AG ausgewählten Entsorgungsanlage die Abfälle des AG nicht an, so hat der AG unverzüglich Weisung über die weitere Vorgehensweise zu erteilen. Erteilt der AG auch nach Rückfragen keine, verspätete oder undurchführbare Anweisungen oder ist der AG nicht erreichbar, darf AREIS in eigenem Ermessen im Auftrag des AG handeln. Die Kosten trägt in dem Fall der AG.

7 Behälterbereitstellung durch den AG

- 7.1 Für die Eignung der vom AG gestellten Behälter ist allein der AG verantwortlich. Stellt der mit dem Transport von AREIS beauftragte Mitarbeiter bei der Beladung fest, dass ein Transportbehälter offensichtlich ungeeignet ist, ist AREIS berechtigt, die Abholung zu verweigern.
- 7.2 Sollte bei Abholung der AREIS-eigenen Behälter festgestellt werden, dass diese beschädigt sind so haftet der AG für die Instandsetzungskosten, wenn der Behälter nicht schon vorher beschädigt war und dies AREIS schriftlich angezeigt wurde.
- 7.3 Der AG hat alle Kosten zu tragen, die aufgrund der Mängel an den von ihm gestellten Behältern entstehen.

8 Behältergestaltung durch AREIS

- 8.1 Stellt AREIS dem AG Behälter zur Verfügung, werden diese vermietet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Der AG verpflichtet sich zu pfleglicher Behandlung der Mietgegenstände. Schäden sind AREIS unverzüglich anzuzeigen. Für alle Beschädigungen, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der AG, etwa bei mechanischen Schäden z.B. aufgrund Staplereinwirkung oder bei Verschmutzung z.B. durch Farben, Mörtel, Beton u.ä.m.
- 8.3 Der AG ist verpflichtet, keine anderen Unternehmen als AREIS oder von AREIS schriftlich autorisiertes Unternehmen mit der Sammlung, dem Transport und der Leerung der Mietbehälter zu beauftragen.

9 Anlieferung in Entsorgungsanlagen

- 9.1 Verzögert sich die Übergabe der vom AG übernommenen Abfälle in einer vom AG ausgewählten Entsorgungsanlage, hat der AG die entstehenden Mehrkosten zu tragen, sofern AREIS kein Verschulden an der Verzögerung trifft, dies schließt auch Höhere Gewalt mit ein.
- 9.2 Nimmt der Betreiber einer vom AG ausgewählten Entsorgungsanlage die Abfälle des AG nicht an, so hat der AG unverzüglich Weisung über die weitere Vorgehensweise zu erteilen. Erteilt der AG auch nach Rückfragen keine, verspätete oder undurchführbare Anweisungen oder ist der AG nicht erreichbar, darf AREIS in eigenem Ermessen im Auftrag des AG handeln. Die Kosten trägt in dem Fall der AG.
- 9.3 Die Abfälle werden bei der Entsorgungsanlage gewogen. Dieses Gewicht ist Bestandteil der Abrechnungsgrundlage, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 9.4 Eine Mindestabrechnung wird dann fällig, wenn die reinen Entsorgungskosten geringer sind als fünfzig Euro je Abfallart (Lieferschein).

10 Lieferzeiten

- 10.1 Zeitangaben zu Lieferungen und Leistungen sind stets als annähernd zu betrachten, sofern im Einzelfall kein fester Termin von AREIS schriftlich zugesagt worden ist.
- 10.2 AREIS ist zur Zwischenlagerung der übernommenen Abfälle berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 10.3 Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf, Brand, Energiemangel, Witterung, Maschinenbruch, behördliche Anordnung) berechtigen zum Aufschub der Leistung, ohne daß AREIS dadurch in Verzug gerät.

11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Der AG hat in seinem Einflussbereich sicherzustellen, dass AREIS die vereinbarten Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann. Das gilt auch für dafür vom AG bereitgestellte Produkte. Für im Einflussbereich des AG auftretende Schäden durch schadhafte Produkte des AG, unautorisiertes Handeln, unbefugtes Bestellen oder unterschreiben haftet AREIS nicht.
- 11.2 Soweit nichts vereinbart ist, sind Ansprüche auf Vertragsstrafen ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche leiten sich aus grob fahrlässigem oder mutwilligem Handeln der gesetzlichen Vertreter von AREIS oder seiner Erfüllungsgehilfen ab. AREIS haftet dann für Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.

12 Hinweis auf Mitwirkungspflichten des AG

- 12.1 Der AG verpflichtet sich auf besondere Gefahrenpunkte oder Besonderheiten vor Auftragsausführung hinzuweisen. Sicherheitsdatenblätter der Medien sind AREIS zu Verfügung zu stellen. Über spezifische Eigenschaften des Materials und Gegebenheiten vor Ort hat der AG AREIS aufzuklären und zu unterweisen. Für Reinigungen benötigte Wassermengen stellt der AG unentgeltlich zur Verfügung.

13 Abnahme

- 13.1 Unsere Leistungen gelten als beendet und abgenommen, sobald der Rapportschein/Lieferschein durch den AG oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet ist.
- 13.2 Unser Stand-, Lade- und Wartezeiten werden ab Tor Einfahrt bis Tor Ausfahrt dokumentiert und gilt mit als Abrechnungsgrundlage. Unterzeichnung verpflichtet.

14 Datenschutz

- 14.1 Gemäß Bundesdatenschutzgesetz setzt AREIS den AG hiermit in Kenntnis, dass die Durchführung der abfallrechtlichen elektronischen Nachweisführung und zur Durchführung der kaufmännischen Geschäftsabläufe erforderlichen Daten des AG gespeichert werden.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von AREIS. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und AREIS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Sofern einzelne Passagen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, so behalten die übrigen unverändert ihre Gültigkeit.